



Offene Jugendarbeit

OJA Geschäftsstelle
Mattengasse 27
8005 Zürich
Tel. 043 244 74 64
Fax 043 244 74 65
info@oja.ch
www.oja.ch

Statuten Verein

OJA Offene Jugendarbeit Zürich (verabschiedet von der MV 14.6.2007)

1. Name, Sitz

Unter dem Namen "OJA Offene Jugendarbeit Zürich" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation, die strategische und operative Führung einer offenen und koordinierten Jugendarbeit in der Stadt Zürich sowie die Förderung und Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine zeitgemässe Jugendarbeit. Der Verein OJA strebt eine langfristige und vorausschauende Planung und Entwicklung der stadtzürcherischen Jugendarbeit an. Es werden der Situation entsprechende Handlungsstrategien entwickelt. Der Verein OJA verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

Ordentliche Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie entrichten den Mitgliederbeitrag gemäss Art.4. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser bestimmt die Art der Mitgliedschaft. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht bleibt jedoch bis zum Ende des Vereinsjahres bestehen. Angestellte des Vereins werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

Als Gönnermitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, den Verein ideell und materiell zu unterstützen. Zuständig für die Aufnahme ist der Vorstand. Gönnermitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins informiert und als Gäste ohne Stimmrecht an die Mitgliederversammlungen eingeladen.

Alle ordentlichen Vereinsmitglieder geniessen die gleichen Rechte und haben eine Stimme. Gönnermitglieder verzichten auf Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

4. Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag für ordentliche Vereinsmitglieder beträgt Fr. 100.-- für Einzelpersonen resp. Fr. 500.-- für juristische Personen.

Gönnermitglieder bezahlen einen nach oben frei wählbaren Betrag ab Fr. 50.-- (Einzelpersonen) resp. ab Fr. 300.-- (juristische Personen).

5. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitglieder- und Gönnermitgliederbeiträgen
- Eigenleistungen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen und Beiträgen der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins haften ausschliesslich mit dem jährlichen Mitgliederbeitrag.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Geschäfte sind insbesondere:

- Genehmigung des Leitbildes
- Erlass und Änderung der Statuten
- Entlastung der Organe
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Versammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

9. Einberufung, Beschlussfassung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder vom Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder zur Traktandenliste sind bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an den Vorstand zu richten. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dies die Mitgliederversammlung ohne Gegenstimme beschliesst.

Statutenänderungen sowie der Ausschluss von Mitgliedern erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr der Anwesenden.

Bei Wahlen ist im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, im dritten Wahlgang genügt das einfache Mehr.

10 Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Führungsorgan des Vereins und für dessen strategische Leitung verantwortlich.

Seine Geschäfte sind insbesondere:

- Festsetzung und Überprüfung der strategischen Ziele des Vereins.
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Ausführung deren Beschlüsse.
- Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen.
- Aufnahme von Mitgliedern
- Beschaffung der finanziellen Mittel
- Erlass eines Organisationsreglements und allfälliger weiterer Reglemente
- Wahl von ständigen Kommissionen sowie deren Leiter oder Leiterin
- Einsetzen von Projektgruppen
- Einstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
- Erstellung des Pflichtenhefts der Geschäftsleitung
- Genehmigung der Aufbau- und Ablauforganisation
- Wahl eines Ausschusses für die Bearbeitung kleinerer Geschäfte und zur Begleitung der Fachstelle.

Zusammensetzung des Vorstandes, Amtsdauer, Zeichnungsberechtigung:

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern aus unterschiedlichen Fachbereichen. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Zur effizienten Arbeitsführung kann der Vorstand einen Ausschuss bilden. Er ist ausserdem befugt, für spezielle Aufgaben oder Kontakte Dritte in einen Beirat zu berufen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die vom Verein angestellten Mitarbeiterinnen können nicht als Mitglieder des Vorstandes gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein nach aussen durch Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand ist befugt, Beauftragten oder Angestellten des Vereins Prokura zu erteilen.

11. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Die Geschäftsleitung sowie weitere MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

12. Kontrollstelle

Als Kontrollstelle wird eine Treuhand- oder eine Revisionsgesellschaft eingesetzt. Die Kontrollstelle hat insbesondere zu prüfen, ob

- die Bilanz- und Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen.
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze sowie die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.
- die Geschäftsleitung den Aufgaben entsprechend organisiert und die Voraussetzungen für eine gesetzes- und statutenkonforme Geschäftsleitung gegeben sind.

Die Kontrollstelle legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

Der Kontrollstelle ist Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

Ein Vertreter der Kontrollstelle nimmt an der ordentlichen Mitgliederversammlung teil.

13. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt im Auftrag der übergeordneten Organe das operative Geschäft des Vereins. Sie ist dem Vorstand direkt unterstellt. Sie führt in dessen Auftrag die strategischen Ziele aus. Die Treffeleitungen sind der Geschäftsstelle unterstellt. Das Organisationsreglement regelt die Zuständigkeiten.

14. Rechnungswesen

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens zu den Erwerbs- oder Erstellungskosten bilanziert werden. Leistungen von Bund, Kanton und Gemeinden sind offen auszuweisen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bilanz und Erfolgsrechnung sind der Revisionsstelle zu unterbreiten und mit dem Bericht der Revisionsstelle 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung an die Mitglieder zuzustellen.

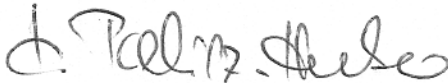
15. Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann einzig durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Verbleibende Mittel des Vereins sind bei dessen Auflösung einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden und sind weiterhin im Sinne von Art. 2 dieser Statuten zu verwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2007 verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten vom 18. Mai 2005 und treten per sofort in Kraft.


Zürich, 14. Juni 2007

Die Vereinspräsidentin:



Katharina Prelicz-Huber

Der Vizepräsident:



Hans Peter Hongler